

# **GBB Windpark Madlitz GmbH & Co. KG**

**WP Alt Madlitz**

**Landkreis Oder-Spree**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

---

**Stadt und Land  
Planungsgesellschaft mbH**  
Ingenieure und Biologen



**Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung**

# WP Alt Madlitz

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Auftraggeber:** GBB Windpark Madlitz GmbH & Co. KG  
Schlossstraße 32  
15518 Briesen (Mark) OT Alt Madlitz

**Auftragnehmer:** Stadt und Land  
Planungsgesellschaft mbH  
Hauptstraße 36  
39576 Hohenberg-Krusemark  
Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0  
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1  
E-Mail: [stadt.land@t-online.de](mailto:stadt.land@t-online.de)  
Internet: [www.stadt-und-land.com](http://www.stadt-und-land.com)

**Projektleitung:** M. Eng. Frank Benndorf

**Bearbeitung:** B.Sc. Johanna Majchrzak

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen .....	1
1.2	Methodische Vorgehensweise .....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>6</b>
3.1	Wirkungen des geplanten Vorhabens .....	6
3.2	Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten.....	7
	3.2.1. Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL.....	7
	3.2.2. Fledermäuse.....	10
	3.2.3. Reptilien.....	12
<b>4</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten (Konfliktanalyse)</b> .....	<b>13</b>
4.1.	Avifauna .....	13
	Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> ) .....	13
	Fischadler ( <i>Pandion haliaeetus</i> ) .....	15
	Kranich ( <i>Grus grus</i> ) .....	17
	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ).....	19
	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ).....	21
	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> ).....	22
	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ).....	24
	Nordische Gänse ( <i>Anser spec.</i> ).....	26
	Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ).....	27
	Fitits ( <i>Phylloscopus collybita</i> ).....	29
	Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> ) .....	31
	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) .....	33
	Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> ).....	34
	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ).....	36
	Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> ) .....	38

Krickente ( <i>Anas crecca</i> ).....	40
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ) .....	41
Rauchschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ).....	43
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ) .....	45
Spießente ( <i>Anas acuta</i> ) .....	47
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) .....	49
Artengruppe: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter .....	51
Artengruppe: Freibrüter .....	53
Artengruppe: Bodenbrüter .....	55
Artengruppe: Baumbrüter .....	57
Artengruppe: Nischenbrüter.....	58
4.2 Zusammenfassung der Konfliktanalyse Avifauna.....	60
4.3. Fledermäuse.....	60
Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) .....	61
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) .....	63
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ).....	65
4.4. Zusammenfassung Konfliktanalyse Fledermäuse .....	66
4.5. Reptilien .....	67
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ).....	67
4.6. Zusammenfassung Reptilien .....	68
<b>5. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation.....</b>	<b>69</b>
5.1. Maßnahmen zur Vermeidung .....	69
5.2. CEF-Maßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen .....	71
5.3. FCS-Maßnahmen .....	71
5.4. Monitoring und Risikomanagement.....	71
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>72</b>

## Verzeichnis der Tabellen im Text

Tabelle 1: geplante Standorte WEA, ETRS89/UTM Koordinaten.....	5
Tabelle 2: Arten mit einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber oder Gefährdung durch WEA im untersuchten Raum .....	8
Tabelle 3: weitere Arten, die einer vertiefenden Konfliktanalyse unterzogen werden .....	9
Tabelle 4: Verteilung der im Vorhabensgebiet vorkommenden nicht gefährdeten Vogelarten auf .....	10
Tabelle 5: Satus der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet, Fettdruck = Eingriffsrelevante Arten; X= trifft zu, (X) = trifft nur selten zu .....	11

# 1 Einleitung

Die GBB Windpark Madlitz GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Briesen, Gemarkung Alt Madlitz, Flur 2 und 4, die Errichtung des Windparks Alt Madlitz mit fünf Windkraftanlagen (WEA). Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt fünf WEA des Typ Nordex N149. Dieser Anlagentyp hat eine variable Nennleistung von 4,0 – 4,5 MW.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung Nr. 55 Madlitz und ist durch den fortgeschriebenen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ am 28. Mai. 2018 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree als Satzung beschlossen worden. Die gesetzliche Grundlage zur Ausweisung von Windparks bildet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Demnach sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Die Größe des Windeignungsgebietes beträgt 56 ha.

Die Planung zur Durchführung des beschriebenen Vorhabens erfordert gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) sowie des BNatSchG. Diesem Erfordernis folgend wird mit den Antragsunterlagen zum WP Alt Madlitz als zusätzliche Voraussetzung für die Genehmigung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag eingereicht.

Untersuchungsgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL.

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL
- Art. 5 und 9 der VS-RL
- §§ 44 Abs. 1 und 5 und 45 Abs. 7 des BNatSchG

**Art. 12 der FFH-RL** verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU dazu, ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV lit. a der FFH-RL genannten Tierarten aufzubauen, welches insbesondere

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*

verbietet.

Analog gelten für die in Anhang IV lit. b der FFH-RL angegebenen Pflanzenarten die Verbote des **Art. 13 der FFH-RL**. Folgende Handlungen sind untersagt:

- a) *das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;*
- b) *der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.*

Ausnahmen von den genannten Verboten sind gemäß **Art. 16 der FFH-RL** nur dann zulässig, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Jedoch auch dann nur unter der Voraussetzung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Eine Abweichung von den Zugriffsverboten ist

- a) *zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
- b) *zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
- c) *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
- d) *zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;*
- e) *um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben*

möglich.

Gemäß **Art. 5 der VS-RL** haben alle Mitgliedsstaaten der EU die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller europäischen Vogelarten zu erlassen. Bestandteil einer solchen allgemeinen Regelung ist insbesondere das Verbot

- a) *des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;*
- b) *der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;*
- c) *des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;*
- d) *ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL erheblich auswirkt;*
- e) *des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.*

Sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, sind gemäß **Art. 9 der VS-RL** Abweichungen von den oben genannten Verboten zulässig. Eine Abweichung muss jedoch

- a) - *im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
- *im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
- *zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,*
- *zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;*

- b) *zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;*
- c) *um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen*

erforderlich sein.

Im deutschen Naturschutzrecht sind die Zugriffsverbote der Art. 12 und 13 der FFH-RL sowie des Art. 5 der VS-RL in **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** geregelt. Demnach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Für nach §15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 2 oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Abs. 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für Anhang IV Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten und nach §54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten. Dem entsprechend sind gemäß Satz 5 besonders geschützte Arten, die nicht nach Anhang IV der FFH-RL oder nach der VS-RL geschützt sind, von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen.

Seit der BNatSchG Novelle 2017 liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot jedoch nicht vor, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant** erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden sind.

Das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen liegt nicht vor, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Das Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen



Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

Werden durch ein Eingriffsvorhaben die Verbote des § 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungs- sowie CEF-Maßnahmen dennoch berührt, ist zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen von Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren insbesondere die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 relevant. Demnach ist ein Eingriff oder ein Vorhaben, das gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann zulässig, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG),
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG)
- und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art(en) nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

## 1.2 Methodische Vorgehensweise

### Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Dementsprechend werden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten, die beispielsweise aufgrund der Art und Wirkungsweise der zur Errichtung vorgesehenen technischen Anlagen zunächst als nicht planungsrelevant identifiziert werden können „abgeschichtet“ und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht betrachtet.

### Weitergehende Prüfschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aus der Relevanzprüfung ergeben sich die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren Prüfung zugrunde zu legen sind.

In der weiteren Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL und der Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 2. Beschreibung des Vorhabens

Die GBB Windpark Madlitz GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Briesen, Gemarkung Alt Madlitz, Flur 2 und 4, die Errichtung des Windparks Alt Madlitz mit fünf WEA. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung Nr. 55 Madlitz. Die Größe des Windeignungsgebietes beträgt 56 ha. Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt fünf WEA des Typ Nordex N149. Dieser Anlagentyp hat eine variable Nennleistung von 4,0 – 4,5 MW.

Die geplanten Anlagen haben eine Nabenhöhe von 164 m und einen Rotorradius von 74,55 m. Daraus ergibt sich für die geplanten Anlagen eine Gesamthöhe von 238,55 m. Die geplanten Standorte der WEA sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 1:geplante Standorte WEA, ETRS89/UTM Koordinaten**

Bezeichnung	Hersteller/Typ	Nabenhöhe	Rechtswert	Hochwert
WEA-1	Nordex N149	164	33450078.0	5801839.0
WEA-2	Nordex N149	164	33450367.0	5801483.0
WEA-3	Nordex N149	164	33450861.0	5801965.0
WEA-4	Nordex N149	164	33450814.0	5801504.0
WEA-5	Nordex N149	164	33451398.0	5802170.0

Die Gründung der geplanten WEA erfolgt als kreisrunde Flächengründung. Die Fundamentfläche einer WEA beträgt 483 m<sup>2</sup>. Insgesamt werden bei der Errichtung der geplanten Anlagen 2.415 m<sup>2</sup> vollversiegelt. Die Zuwegungen zu den Anlagen werden in einer Breite von 4,5 m ausgeführt und erhalten eine Schotterdecke. Sie haben (inkl. einer Ausweichfläche) insgesamt eine Fläche von 17.512 m<sup>2</sup>. Die erforderlichen Kranstellplätze für WEA 4 und 5 haben eine Fläche von je 1.576m<sup>2</sup>. Die Kranstellfläche für die WEA 1 beträgt 2.081m<sup>2</sup> und für WEA 2 2.125 m<sup>2</sup>. WEA 3 benötigt als Kranstellplatz 1.401 m<sup>2</sup> Fläche. Insgesamt nehmen die Kranstellplätze so eine Fläche von 8.759 m<sup>2</sup> in Anspruch. Darüber hinaus ist im Rahmen der Bauphase die Anlage von temporären Lager- und Montage Flächen erforderlich. Diese haben insgesamt eine Größe von 13.531 m<sup>2</sup>. Zusätzlich werden temporäre Zuwege angelegt. Die Fläche der temporären Zuwege beträgt 2.294 m<sup>2</sup>.

Darüber hinaus müssen Überschwenkbereiche für Schwertransporter sowie Bereiche um die geplanten WEA freigehalten werden. Hierfür sind Flächen zu roden (sonstige Rodungsflächen). Eine Teilversiegelung bleibt an dieser Stelle aus. Die Fläche der sonstigen Rodungsbereiche beträgt 11.494 m<sup>2</sup>. Da die Überschwenkbereiche und sonstigen Rodungsbereiche zwar gerodet und auf Dauer freigehalten werden, eine Teilversiegelung allerdings ausbleibt, ergibt sich insgesamt eine dauerhafte Teilversiegelungsfläche von 17.512 m<sup>2</sup>. Der Gesamtflächenbedarf für den WP Alt Madlitz beträgt 56.005 m<sup>2</sup>.

## **3 Relevanzprüfung**

### **3.1 Wirkungen des geplanten Vorhabens**

Die Wirkungen von WEA lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden:

#### **Baubedingte Wirkungen**

Baubedingt können folgende temporäre Wirkungen auftreten:

- Flächeninanspruchnahme durch Lagerplätze und Baustraßen, Einschränkung der Bodenfunktion durch Teilversiegelung und Erdkabelverlegung
- Lärm- und Luftschadstoffemissionen des Baustellenverkehrs
- mögliche Beeinflussung der Avifauna und Zauneidechsen

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die möglichen Beeinträchtigungen der Avifauna und der Zauneidechsen entweder durch Zerstörung der Lebensräume oder durch Vergrämung durch Lärm relevant. Eine baubedingte Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, da der Bau nur tagsüber stattfindet.

#### **Anlagebedingte Wirkungen**

Anlagenbedingte Projektwirkungen ergeben sich durch:

- Flächeninanspruchnahme durch die bebaute Grundfläche der WEA und Zufahrtswege, Verlust der Bodenfunktion durch Vollversiegelung in Bereich der Grundflächen und Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Teilversiegelung der Zufahrtswege und Kranaufstellflächen
- optische Veränderung des Landschaftsbildes durch WEA
- Nachtbefeuern der WEA
- Beeinflussung von Avifauna, Fledermäusen

Die o.g. Projektwirkungen sind während der Standphase der WEA gegeben.

Für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Beeinflussung der Avifauna und Fledermäuse relevant.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Projektwirkungen sind möglich durch:

- Schallemissionen
- Schattenwurf
- Einfluss der Rotorwirkung auf Avifauna, Fledermäuse und Landschaftsbild

Die genannten Projektwirkungen können in Abhängigkeit von den auftretenden

Windverhältnissen in unterschiedlichen Zyklen und Schwere auftreten. Für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Auswirkungen der Schallemission auf Fledermäuse, sowie der Einfluss der Rotorwirkung auf Avifauna und Fledermäuse relevant.

### **3.2 Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten**

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand umfassen die von der Windenergienutzung möglicherweise betroffenen Tierarten die fliegenden Wirbeltierartengruppen der Fledermäuse und der Vögel, sowie die Artengruppe der Reptilien (baubedingte Beeinträchtigungen).

Gleichwohl ist das Vorkommen weiterer besonders geschützter Tierarten z. B. von Laufkäfern, Hautflüglern (Bienen und Hummeln), Tagfaltern, Libellen, Reptilien oder Kleinsäugetern im Planungsraum wahrscheinlich. Ein Konfliktpotential zwischen den Arten dieser Gruppen und der Windenergienutzung ist jedoch nicht bekannt. Da davon auszugehen ist, dass keiner der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Planungsvorhaben ausgelöst wird, werden diese Artengruppen bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen der Windenergienutzung an diesem Standort nicht berücksichtigt.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass andere Säugetiere als Fledermäuse (wie z. B. Wildkatze, Rehwild, Rotwild) nicht von der Windenergienutzung beeinträchtigt werden, da nach der Errichtung von WEA ein Gewöhnungseffekt für diese Arten eintritt. Mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist somit für Säugetiere, ausgenommen Fledermäuse, nicht zu rechnen.

Im Plangebiet kommen keine streng geschützten Pflanzenarten vor, sodass eine Betrachtung der Gruppe der Pflanzen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist.

Für die durch die Kartierungen und Gutachten festgestellten Vogel und Fledermausarten sowie die Zauneidechse erfolgt im Folgenden eine Art für Art Betrachtung um die relevanten Arten, für die mindestens einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft, zu identifizieren.

#### **3.2.1. Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL**

Alle 88 Vogelarten, die im Bereich des geplanten WP nachgewiesen werden konnten (SUL, 2017) sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL einzuordnen und sind somit nach BNatSchG besonders geschützte Arten, für die prinzipiell die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen können. Allerdings kann für einige der 88 Arten davon ausgegangen werden, dass verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden kann, sodass diese Arten nicht in der vertiefenden Konfliktdanalyse zu betrachten sind. Es handelt sich hierbei um Arten, die sich z.B. unempfindlich gegenüber der Wirkung von Windkraftanlagen erwiesen haben, weit verbreitet sind und keine spezifischen Lebensraumansprüche aufweisen und Arten mit gutem Ausweichvermögen. Insgesamt lassen sich so die Arten herausfiltern, die eine erhöhte Empfindlichkeit oder Gefährdung gegenüber dem geplanten Vorhaben aufweisen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt jene Arten, die nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand, im Planungsraum eine erhöhte Empfindlichkeit oder Gefährdung gegenüber WEA aufweisen.

**Tabelle 2:** Arten mit einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber oder Gefährdung durch WEA im untersuchten Raum

Nomenklatur		Status im Gebiet	Empfindlichkeit gegenüber WEA			prüfungsrelevant
Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname		Störung zur Brutzeit	Störung außerhalb der Brutzeit	Kollisionsrisiko	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B (1BP)	x			x
Fischadler	<i>Pandion haliaeetus</i>	B (2BP)	x			x
Kranich	<i>Grus grus</i>	B (7BP)	x			x
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	B (1BP)	x			x
Rotmilan	<i>Milvus vilvus</i>	B (1BP)	x		x	x
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG			x	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B (4BP)	x			x
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Z/R		x		x
Nordische Gänse	<i>Anser spec.</i>	Z/R		x	x	x

**Status im Gebiet**

- (B) Brutverdacht
- B Brutvogel (Anzahl der Brutpaare)
- NG Nahrungsgast
- Z/R Zug-/Rastvogel

Die Abschichtung der in Tabelle 2 aufgeführten, jedoch nicht als prüfungsrelevant identifizierten Arten wird wie folgt begründet:

Der **Schwarzmilan** wird in der zentralen Fundopferkartei Brandenburg (DÜRR 2017a, Stand: 04.2017) mit 39 Kollisionsopfern, davon 17 für Brandenburg aufgeführt. Gemäß der LAG-VSW (2015) werden für die Art ein Mindestabstand von 1.000 m sowie ein Prüfbereich von 3.000 m empfohlen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte jedoch kein Brutplatz des Schwarzmilans nachgewiesen werden. Es konnten lediglich Nahrungsflüge über Offenland südlich und westlich von Alt Madlitz beobachtet werden. Eine Frequentierung des geplanten Anlagebereiches wurde nicht festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art, welche die Verbote des besonderen Artenschutzes berühren, können somit von vornherein ausgeschlossen werden.

Neben den in Tabelle 2 aufgeführten Arten sind weiterhin, auf Grund ihrer hohen Brutpaarzahl **Buchfink** und **Fitis** in die artenschutzrechtliche Betrachtung einzubeziehen. Desweiteren werden Arten betrachtet, die in der Roten Liste Deutschland oder Brandenburgs in den Kategorien 1-3 gelistet sind und Arten, die in Anhang I der VS-RL aufgenommen sind und die ihr Vorkommen innerhalb des 300 m Radius um die Anlage haben.

Zu den vorgenannten Arten zählen die in Tabelle 3 aufgeführten Vögel.

**Tabelle 3: weitere Arten, die einer vertiefenden Konfliktanalyse unterzogen werden**

Name		Status	Anzahl	RL		EU-VSchRL	streng geschützt nach BNatSchG
Deutsch	Wissenschaftlich			D	BB		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	6	3	V		§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	q	3	3		§
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	2	3			§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	11			X	§§
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	NG	1	1	0	X	§§
Krickente	<i>Anas crecca</i>	B/NG	1/6	3	1		§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	B	q	3			§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	q	3	3		§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	1			X	§§
Spießente	<i>Anas acuta</i>	NG	14		1		§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	1	3			§

**Legende:**

RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

- V = Vorwarnliste
- 3 = gefährdet
- 2 = stark gefährdet
- 1 = vom Aussterben bedroht
- R = extrem selten

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (RYSILAVY ET AL. 2008)

- V = Arten, welche in Brandenburg einen stark rückläufigen Bestandstrend aufweisen, jedoch nicht als gefährdet eingestuft sind
- 3 = gefährdet
- 2 = stark gefährdet
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 0 = ausgestorben oder verschollen
- R = extrem selten

Anzahl

- q = nur qualitativ

EU-VSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie

- x = Art des Anhangs 1

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

- § = besonders geschützte Art
- §§ = streng geschützte Art

Die nicht gefährdeten und nicht in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten werden in nistökologischen Gilden zusammengefasst und so gemeinsam abgehandelt. Die Einteilung erfolgte anhand der Angaben zur Brutbiologie in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) sowie den Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (Niststättenerlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) (MUGV, 2011).

**Tabelle 4: Verteilung der im Vorhabensgebiet vorkommenden nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden**

Nistökologische Gilde	Arten
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Feldsperling, Star, Gänsesäger, Grünspecht, Haussperling, Kleiber, Waldkauz,
Freibrüter	Amsel, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Schwanzmeise, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wachholderdrossel, Waldohreule, Zaunkönig,
Bodenbrüter (inkl. Schwimmnester, Ufervegetation und Schilfbrüter)	Goldammer, Grauammer, Fasan, Höckerschwan, Blässhuhn, Haubentaucher, Lachmöwe, Nilgans, Rotkehlchen, Schafstelze, Rohrammer, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Silberreiher, Stockente, Wachtel, Zilpzalp
Baumbrüter	Habicht, Kormoran, Mäusebussard, Turmfalke
Nischenbrüter	Hausrotschwanz, Kuckuck, Waldbaumläufer,

### 3.2.2. Fledermäuse

In der folgenden Tabelle 5 werden die im Untersuchungsgebiet (1.000 m-Radius) vorkommenden Fledermausarten gelistet. Es konnten zehn von insgesamt 18 in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten nachgewiesen werden. Von den zehn nachgewiesenen Arten können drei gemäß der Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg (MUGV, 2010) als eingriffsrelevant eingestuft werden. Es handelt sich hierbei um den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Das Untersuchungsgebiet konnte als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Flugkorridore und Jagdgebiete) identifiziert werden. Details zur Methodik und Nachweise finden sich im hierzu angefertigten Gutachten (ROSENAU, 2018).

**Tabelle 5: Satus der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet, Fettdruck = Eingriffsrelevante Arten; X= trifft zu, (X) = trifft nur selten zu**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	FFH RL	BA V	Nachweisführung LA = Lautanalyse NF = Netzfang	Wochenstubenquartiere	
							Wald	Gebäude
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	II, IV	§	LA,NF	X	
<b>Großer Abendsegler</b>	<b>Nyctalus noctula</b>	V	3	IV	§	<b>LA, NF</b>	X	
Breitflügel- fledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	IV	§	LA, NF		X
<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Pipistrellus pipistrellus</b>	n	V	IV	§	<b>LA</b>		X
<b>Rauhautfledermaus</b>	<b>Pipistrellus nathusii</b>	n	3	IV	§	<b>LA, NF</b>	X	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D		IV	§	LA	X	X
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	n	V	IV	§	LA	X	(X)
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	n	2	IV	§	LA	X	X
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	IV	§	LA, NF	X	(X)
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	3	IV	§	NF	X	X
	Myotis spec.			IV	§	LA	kA	kA
	Plecotus spec.			IV	§	LA	kA	X

RL BB = Rote Liste Brandenburgs

0 – Ausgestorben, verschollen bzw. verschwunden

1 – Vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – Gefährdet

R – Extrem selten bzw. selten

V – Arten, die im Land Brandenburg stark rückläufige Bestandstrends aufweisen, jedoch noch nicht als gefährdet eingestuft sind

FFH-RL = Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

II – Art gem. Anhang II

IV – Art gem. Anhang IV

RL D = Rote Liste Deutschlands

0 – Ausgestorben oder verschollen

1 – Vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – Gefährdet

G – Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

R – Extrem selten bzw. selten

V – Arten der Vorwarnliste

n – Derzeit nicht gefährdet

D – Daten unzureichend

BAV = Bundesartenschutzverordnung

§ - streng geschützte Arten



### 3.2.3. Reptilien

Für die Untersuchung der Reptilien im Gebiet wurden insgesamt vier Begehungen im Zeitraum April bis Juli 2018 durchgeführt.

Die Kartierungen erfolgten an folgenden Tagen:

- 20.04.2018
- 29.05.2018
- 04.06.2018
- 02.07.2018

Während der Kartierungszeiten konnten insgesamt drei adulte Zauneidechsen Männchen nördlich des Zufahrtsweges zur WKA 5 erfasst werden, sowie eine Blindschleiche, die sich außerhalb der vom Eingriff betroffenen Flächen aufhielt. Die Ergebnisse zu den Reptilienuntersuchungen können dem Bericht über Reptilien und Ameisen entnommen werden (SUL, 2018). Hier ist auch festgehalten, dass es sich, nach der Auswertung der Fotodokumentation, nachweislich nur um ein Individuum handelt, welches an den beiden Nachweistagen beobachtet werden konnte.

Bei Zauneidechsen muss davon ausgegangen werden, dass nie die gesamte Population gesichtet wird, sondern nur rund 60%. Für das Gebiet ergibt sich somit eine Kleinstpopulation für Zauneidechsen.

Für die weitere Planung wird die Zauneidechse mitberücksichtigt. Die Blindschleiche kommt in Brandenburg häufig vor, ist nicht gefährdet und wurde nicht auf den vom Eingriff betroffenen Stellen gesichtet, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass sie vom Vorhaben nicht betroffen ist.

## 4 Bestand und Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten (Konfliktanalyse)

Im Folgenden werden der Bestand sowie die Betroffenheit der einzelnen Arten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien in Formblättern beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

### 4.1. Avifauna

<b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland 3 (gefährdet)	RL Brandenburg 2 (stark gefährdet)
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Art</b>	
<p>Der Baumfalke ist ein in der Paläarktis von Europa und Asien verbreiteter Brutvogel. In Deutschland ist er in allen Teilen des Tieflandes zu finden, jedoch nirgends häufig. Seine Winterquartiere bezieht der Langstreckenzieher im tropischen Afrika bis Südafrika sowie in Asien.</p> <p>Als Lebensraum bevorzugt <i>Falco subbuteo</i> alte und lichte Nadelwälder (vorzugsweise Kiefernwälder) und deren Randbereiche sowie Feldgehölze. Jagdgebiete befinden sich in der offenen, weiträumigen und gut strukturierten Landschaft. Zur Brut werden vorwiegend verlassene, hochstehende Nester oder Horste größerer Vögel (z.B. von Aaskrähen, Kolkraben und anderen Greifvögeln) verwendet.</p> <p>Baumfalken sind ausgesprochen gute und wendige Flieger und hervorragend an die Jagd im freien Luftraum angepasst, wo sie insbesondere Kleinvögel und Insekten erbeuten.</p> <p>Da die Art sehr empfindlich auf Störungen am Brutplatz reagiert, weist sie auch gegenüber WEA eine hohe Empfindlichkeit auf.</p>	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Es wurde ein Brutpaar des Baumfalken im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eine Frequentierung des geplanten Anlagereichs konnte nicht beobachtet werden</p>	

**Baumfalke (*Falco subbuteo*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
- nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine Frequentierung des geplanten Anlagenbereichs konnte nicht beobachtet werden.

Es ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Eine Frequentierung des geplanten Anlagenbereichs konnte nicht beobachtet werden. Dieser erfüllt auch nicht die artspezifischen Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Gemäß der LAG-VSW (2015) werden für die Art ein Mindestabstand von 500 m und ein Prüfbereich von 3.000 m empfohlen. Der Brutplatz des Baumfalcken befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.600 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage. Damit wird der empfohlene Mindestabstand deutlich eingehalten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Siehe Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. §44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

<b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b>	
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

<b>Fischadler (<i>Pandion haliaeetus</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland	3 (gefährdet)
RL Brandenburg	-
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Art</b>	
<p>Fischadler kommen in Europa vor allem im nördlichen Teil vor. Der Fischadler tritt in Deutschland als sehr seltener Brutvogel mit einem geschätzten Bestand von 501-502 BP (SÜDBECK et al. 2007) auf. Die Bestände nehmen zu, wobei vor allem in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ein Anstieg zu verzeichnen ist. In Brandenburg zeigt er, in Abhängigkeit von der Gewässerverteilung ein ungleichmäßiges Verteilungsmuster. In Brandenburg wird der Brutbestand auf 335 bis 340 BP geschätzt, womit Brandenburg &gt;50% des deutschen Bestandes beherbergt. Demnach kommt dem Bundesland eine hohe Verantwortung für den Schutz der Art zu.</p>	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Art tritt mit <b>2 BP</b> im Untersuchungsgebiet auf. Beide Bruthorste befinden sich auf Hochspannungsmasten. Einer dieser Horste liegt südwestlich der Ortschaft Falkenberg und damit knapp im 4.000 m-Radius. Der zweite Horst wurde westlich von Petersdorf und damit ebenfalls innerhalb des 4.000 m-Radius nachgewiesen. Flüge innerhalb des Plangebietes wurden nicht beobachtet.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/>	gemäß LBP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

**Fischadler (Pandion haliaeetus)**

- nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

In der zentralen Fundopferkartei Brandenburg (DÜRR 2017a; Stand: 04.2017) sind für die Art 20 Kollisionsopfer, davon 11 für Brandenburg aufgeführt. Damit kann das allgemeine Kollisionsrisiko als mittel eingeschätzt werden. Allerdings konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Nahrungsflüge beobachtet werden. Das bevorzugte Nahrungshabitat bildet für das eine Brutpaar der nahegelegenen Petersdorfer See. Da zwischen dem See und dem Horststandort keine WKA geplant ist, kann ein Kollisionsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbotes ausgeschlossen werden. Für Brutpaar zwei wurden mögliche Flugkorridore zu potentiellen Nahrungsgewässern innerhalb des 4.000 m Radius ermittelt. Die Analyse zeigt, dass sich der geplante Standort der WKA nicht mit den Flugkorridoren überlagert. Flugbewegungen hin zum Petersdorfer See und damit ein direktes Überfliegen des Plangebietes konnten nicht festgestellt werden. Damit kann auch für Brutpaar zwei kein Kollisionsrisiko und damit Eintreten des Tötungsverbotes erkannt werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Die Brutplätze des Fischadlers befinden sich deutlich außerhalb des empfohlenen Schutzbereichs der Art, wodurch eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie eine erhebliche Störung der Tiere während der Brutzeit ausgeschlossen werden kann.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Nach den TAK (2012) werden für den Fischadler ein Schutzbereich von 1.000 m und ein

**Fischadler (Pandion haliaeetus)**

Restriktionsbereich, innerhalb dessen auf die Freihaltung der Flugkorridore zu den regelmäßige genutzten Nahrungshabitaten zu achten ist, von 4.000 m empfohlen. Die Brutplätze des Fischadlers befinden sich deutlich außerhalb des empfohlenen Schutzbereichs der Art, wodurch eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Kranich (Grus grus)****1. Schutzstatus**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|   | <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL                              |

RL Deutschland -

RL Brandenburg -

**2. Bestandsdarstellung****2.1 Kurzbeschreibung der Art**

Der Kranich tritt in Deutschland als seltener Brutvogel mit einem geschätzten Bestand von 5.200 – 5.400 BP (SÜDBECK et al. 2007) auf.

In Brandenburg liegt der Bestand des Kranichs derzeit bei 2.620 bis 2.880 BP (RYSILAVY et al. 2011).

Damit beherbergt Brandenburg rund 50% des deutschen Bestandes. Dem Bundesland kommt somit eine hohe Verantwortung für den Schutz der Art zu.

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Der Kranich konnte mit **7 BP** im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Zusätzlich war er als Zug- und Rastvogel im Gebiet zu finden. Während des Zuges konnten insgesamt 193 Individuen ermittelt werden. Rastbestände des Kranichs konnten nahezu ausschließlich während des Frühjahrszuges im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es handelt sich dabei um kleine Rasttrupps meist auf Schwarzacker. Überwiegend waren nur ein bis drei Individuen zu beobachten, so dass, auch aufgrund der Jahreszeit, nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um Brutvögel bzw. Nichtbrüterpaare handelte.

**Kranich (Grus grus)****3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
- nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Das Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen wird nach LANGGEMACH & DÜRR (2015) als sehr gering eingeschätzt. Als Ursache dafür wird vor allem das Verhalten des Kranichs gesehen. So erfolgt die Nahrungssuche vorwiegend am Boden und auch bei einem Wechsel zwischen verschiedenen Nahrungshabitaten innerhalb des Reviers werden Flughöhen von 20-60 m, somit unterhalb der Rotorhöhe, genutzt. Flugverhalten wird darüber hinaus während der Zeit der Jungenaufzucht nur in wenigen Fällen gezeigt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko und somit Eintreten des Tötungsverbotes ist nicht erkennbar.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Nach den TAK (2012) wird für den Kranich ein Schutzbereich von 500 m empfohlen.

Alle sieben Brutplätze der Art befinden sich außerhalb des empfohlenen Schutzbereiches der Art. Eine Entwertung von Nahrungshabitaten oder eine Brutplatzaufgabe infolge eines Meideverhaltens ist aus den erfolgten Untersuchungen nicht erkennbar. Ein erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Störung während der Brut oder Aufzucht kann daher ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Kranich (*Grus grus*)**

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Siehe Prognose und Bewertung der Störungstatbestände.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)****1. Schutzstatus**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|   | <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL                              |

RL Deutschland -

RL Brandenburg 3 (gefährdet)

**2. Bestandsdarstellung****2.1 Kurzbeschreibung der Art**

Die Rohrweihe tritt in Deutschland als seltener Brutvogel mit einem geschätzten Bestand von 5.900 bis 7.900 BP (SÜDBECK et al. 2007) auf. Ihr Bestand kann als stabil angesehen werden.

In Brandenburg wird der Bestand der Rohrweihe auf 1.420 bis 1.700 BP geschätzt (RYSILAVY ET AL. 2011). Knapp 20% des deutschen Brutbestandes befinden sich in Brandenburg, womit dem Land eine hohe Verantwortung für den Schutz der Art zukommt.

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die Rohrweihe konnte mit **1 BP** im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Der Brutplatz befindet sich am Steinpfuhl.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln



**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** nicht erforderlich**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

In der zentralen Fundopferkartei Brandenburg (DÜRR 2017a, Stand: 04.2017) sind für die Art 27 Kollisionsopfer, davon 6 für Brandenburg aufgeführt. Daraus ergibt sich ein geringes Kollisionspotential. Auch wenn sie nahezu kein Meidungsverhalten gegenüber WEA zeigt (MUGV 2013), kann anhand der geringen Schlagopferzahlen der letzten Jahre davon ausgegangen werden, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Die geplanten Anlagenflächen wurde während der Untersuchungen nicht frequentiert und entsprechen auch nicht den artspezifischen Anforderungen an ein Nahrungshabitat.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Der Brutplatz der Rohrweihe befindet sich deutlich außerhalb des empfohlenen Schutzbereiches der Art. Die Rohrweihe nutzte u.a. die Offenlandbereiche westlich von Alt Madlitz zur Jagd.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Siehe Prognose und Bewertung der Störungstatbestände.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland	V
RL Brandenburg	3 (gefährdet)
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Art</b>	
<p>Der Rotmilan tritt in Deutschland mit einem Bestand von ca. 12.000 BP (MEBS 2012) auf und zählt damit zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Sein Bestand wird als stabil eingestuft.</p> <p>In Brandenburg wird für den Rotmilan von einem Bestand von 1.650 bis 1.900 BP ausgegangen (RYSILAVY et al. 2011). Der Bestand zeigt eine leicht abnehmende Tendenz. Die höchsten Siedlungsdichten der Art befinden sich in West-, Nord- und Süd-Brandenburg.</p>	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Rotmilan konnte mit <b>1 BP</b> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich	
<b>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</b>	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
<p>Die geplanten Anlagenflächen erfüllen nicht die Anforderungen an ein Nahrungshabitat der Art. Flugbewegungen konnten nahezu ausschließlich über Offenland und lediglich vereinzelt über südlich an den Anlagenbereich angrenzende Waldabschnitte beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich das Tötungsrisiko der Art nicht signifikant erhöht.</p>	

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Gemäß der LAG-VSW (2015) werden für die Art ein Mindestabstand von 1.500 m und ein Prüfbereich von 4.000 m zu den geplanten Anlagenstandorten empfohlen. Der gefundene Horststandort liegt 3.600 m vom geplanten Vorhaben entfernt. Eine erhebliche Störung durch den WP kann daher ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es konnte innerhalb des Untersuchungsgebiets nur ein Bruthorst des Rotmilans nachgewiesen werden. Dieser befindet sich deutlich außerhalb des nach der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstandes zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

**1. Schutzstatus**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|   | <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL                              |

RL Deutschland      3 (gefährdet)

RL Brandenburg      3 (gefährdet)

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)****2. Bestandsdarstellung****2.1 Kurzbeschreibung der Art**

Der Weißstorch tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 4.200 bis 4.300 BP (SÜDBECK et al. 2007) auf und zählt damit zu den seltenen Brutvögeln. Sein Bestand wird langfristig betrachtet als abnehmend, kurzfristig jedoch als stabil eingestuft.

In Brandenburg wird für den Weißstorch von einem Bestand von 1.310 bis 1.370 BP ausgegangen (RYSILAVY et al. 2011). Der Bestand wird aktuell als stabil eingestuft. Die am stärksten besiedelten Bereiche befinden sich entlang der großen Flussniederungen und in der Prignitz.

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Art konnte mit **4 BP** im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
 nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Nahrungsflüge bzw. Nahrungssuche im Bereich der geplanten Anlagenstandorte wurden nicht beobachtet. Infolge der Biotopausstattung ist eine Nutzung zur Nahrungssuche auch nicht zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Es liegt keine erhebliche Störung vor

Nach den TAK (2012) sind für den Weißstorch ein Schutzbereich von 1.000 m und ein Restriktionsbereich innerhalb dessen auf die Freihaltung der Flugwege zu den Nahrungshabitaten zu achten ist, von 3.000 angegeben. Alle aktuell nachgewiesenen Bruthorste des Weißstorchs

<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>
<p>befinden sich außerhalb des empfohlenen Schutzbereiches der Art.</p> <p>Eine erhebliche Störung durch den WP kann daher ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Alle aktuell nachgewiesenen Bruthorste des Weißstorchs befinden sich außerhalb des empfohlenen Schutzbereiches der Art.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.</p>
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)</p>

<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
	<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland	2 (stark gefährdet)
RL Brandenburg	2 (stark gefährdet)
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Art</b>	
<p>Kiebitze bevorzugen kurzwüchsige, großflächige offenen Nass- und Feutgrünländer. Blänken sind besonders beliebt. Er ist ein Sommergast, der je nach Witterung bereits im März, meistens jedoch erst im April bis Mai, seine Brut bei uns beginnt. 2008 wurden 139.633 Individuen rastender Kiebitze in Brandenburg gezählt. (RYSLAVY, T., 2009) Die Überwinterungsgebiete liegen in West- und Südwesteuropa und rund um das Mittelmeer.</p>	

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)****2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Der Kiebitz konnte während des Untersuchungszeitraums nur mit 1 Rasttrupp im Gebiet nachgewiesen werden. Dieser befand sich im südöstlichen Randbereich des UG.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
 nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Während des Untersuchungszeitraums konnten keine Flugbewegungen des Kiebitzes im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Es liegt keine erhebliche Störung vor

Nach den TAK (2012) wird für Rastgebiete mit regelmäßig mind. 2.000 Kiebitzen ein Schutzbereich von 1.000 m angegeben. Während Untersuchungszeitraums konnten lediglich ein Rasttrupp mit 50 Exemplaren deutlich außerhalb des empfohlenen Schutzbereichs nachgewiesen werden.

Aus dem Umfang und der Lage der Rastflächen kann keine Beeinträchtigung des Kiebitzes durch das Vorhaben abgeleitet werden. Es ist weder eine Entwertung (durch Störung und Vertreibungswirkung) noch ein signifikanter Verlust der artspezifischen Lebensräume zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

räumlichen Zusammenhang gewahrt

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Siehe Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Nordische Gänse (*Anser spec.*)****1. Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Während des Kartierungszeitraums konnten zahlreiche Flugbewegungen nordischer Gänse im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Die Gesamtzahl beobachteter Gänse lag bei 1.044 Individuen. Eine gewisse Konzentration der Überflüge ließ sich für den Bereich um Alt Madlitz erkennen.

**2. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
- nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Es konnten keine Zugkonzentrationskorridore im Bereich des Vorhabens festgestellt werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann daher ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Nordische Gänse (*Anser spec.*)**

- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Nach der TAK (2012) wird für Schlafgewässer mit einem regelmäßigen Bestand von mind. 5.000 Individuen ein Schutzbereich von 5.000 m empfohlen. Darüber hinaus ist auf die Freihaltung der Hauptflugkorridore zu den Äsungsflächen zu achten. Aus dem Umfang und der Lage der Flugaktivitäten kann keine Beeinträchtigung der nordischen Gänse durch das Vorhaben abgeleitet werden. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Während des Untersuchungszeitraums konnten keine Rastbestände und Schlafgewässer nordischer Gänse im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Folglich liegen keine überregional bedeutsamen Rastbestände bzw. Schlafgewässer im Bereich des Untersuchungsgebietes vor.

**3. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Buchfink (*Fringilla coelebs*)**

**1. Schutzstatus**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|   | <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL   |

RL Deutschland -

RL Brandenburg -

**2. Bestandsdarstellung**

**2.1 Kurzbeschreibung der Art**

Der Buchfink ist einer der häufigsten Vögel Europas und mit Ausnahme von Nordskandinavien überall in Europa verbreitet. Bevorzugte Nistmöglichkeiten sind große Bäume, wodurch er in erster Linie als Bewohner von Wäldern und Forsten auftritt. Als Kulturfolger kommt er allerdings auch in



**Buchfink (*Fringilla coelebs*)**

Gärten, Parks und Friedhöfen vor. Im Herbst zieht der Buchfink in Richtung Mittelmeer, wobei Männchen und Weibchen getrennt fliegen. Es kommt auch vor, dass Männchen bei uns überwintern. 2008 wurde der Bestand des Buchfinks in Brandenburg mit auf 300.000 – 500.000 angegeben (Ryslavý et al. 2008)

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Mit 31 BP tritt der Buchfink dominierend im Artspektrum des Untersuchungsgebietes auf.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
 nicht erforderlich

*V<sub>LBP2</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit*

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

In der zentralen Fundopferkartei Brandenburg (DÜRR 2018, Stand: 03.2018) sind für die Art 15 Kollisionsoffer, davon 6 für Brandenburg aufgeführt. Eine Tötung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen. Auf Grund der Bestandsdichte in Brandenburg kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos jedoch ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Es liegt keine erhebliche Störung vor

Die Brutplätze des Buchfinks treten im 300 m-Radius um die geplanten Anlagen auf. Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf die lokalen Bestände der Art aus, da die Art häufig im Gebiet vorkommt. Kurzfristige Einbußen z.B. im Falle einer Nistplatzaufgabe, können schnell kompensiert werden. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt.

<b>Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)</b>
Darüber hinaus wird durch die Vermeidungsmaßnahme V <sub>LBP2</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen
Ein Brutpaar des Buchfink hat sein Brutplatz auf den sonstigen Rodungsbereiche nördlich der WEA 3. Der Brutplatz wird im Zuge der Bauarbeiten zerstört. Durch die Vermeidungsmaßnahme V <sub>LBP2</sub> erfolgt der Bau Außerhalb der Brutzeit. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Buchfink wird anschließend einen neuen Brutplatz suchen und sein Nest errichten.. Anlagebedingte Revierverluste durch Habitatflächenminderung durch die WEA sind nicht zu prognostizieren, Ferner ist davon auszugehen, dass eine weitere Besiedlung rund um die Anlagen erfolgt und sich die Reviere um die Anlage herum verlagern. Das Eintreten des Schädigungsverbots liegt somit nicht vor.
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

<b>Fitits (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland	-
RL Brandenburg	-
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Art</b>	
Der Fitits ist ein Zugvogel, der sich im Zeitraum Mai bis Oktober vorzugsweise in lichten Laub- und Mischwäldern und Weidegebüsch aufhält. 2008 wurde der Bestand des Fitits in Brandenburg mit	

**Fitits (*Phylloscopus collybita*)**

auf 150.000 - 220.000 angegeben (Ryslavy et al. 2008).

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 15 BP nachgewiesen werden.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
 nicht erforderlich

*V<sub>LBP2</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit*

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

In der zentralen Fundopferkartei Brandenburg (DÜRR 2018, Stand: 03.2018) sind für die Art 6 Kollisionsoffer, davon 1 für Brandenburg aufgeführt. Eine Tötung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen. Auf Grund der Bestandsdichte in Brandenburg kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos jedoch ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Es liegt keine erhebliche Störung vor

Die Brutplätze des Fitits treten im 300m-Radius um die geplanten Anlagen auf. Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf die lokalen Bestände der Art aus, da die Art häufig im Gebiet vorkommt. Kurzfristige Einbußen z.B. im Falle einer Nistplatzaufgabe, können schnell kompensiert werden. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt.

Darüber hinaus wird durch die Vermeidungsmaßnahme *V<sub>LBP2</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit* eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5**

**Fitits (*Phylloscopus collybita*)**

**BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Zwei Brutpaare des Fitits haben ihr Brutplätze auf Flächen, die im Zuge der Baumaßnahmen, gerodet werden müssen. Durch die Vermeidungsmaßnahme  $V_{LBP2}$  erfolgt der Bau außerhalb der Brutzeit. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Fitits wird anschließend einen neuen Brutplatz suchen und sein Nest errichten. Anlagebedingte Revierverluste durch Habitatflächenminderung durch die WEA sind nicht zu prognostizieren, Ferner ist davon auszugehen, dass eine weitere Besiedlung rund um die Anlagen erfolgt und sich die Reviere um die Anlage herum verlagern. Das Eintreten des Schädigungsverbots liegt somit nicht vor.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

**1. Schutzstatus**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|   | <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL   |

RL Deutschland 3 (gefährdet)

RL Brandenburg V

**2. Bestandsdarstellung**

**2.1 Kurzbeschreibung der Art**

Baumpieper sind in ganz Europa verbreitet. Sie bewohnen bevorzugt halb offenes Gelände mit einzelnen Baumgruppen und Lichtungen und Waldränder. Zur Brut werden v.a. sonnige Waldränder, Kahlschläge und Lichtungen sowie frische Aufforstungen bevorzugt. 2008 wurde der Bestand des Baumpiepers in Brandenburg mit auf 40.000 - 60.000 angegeben. (Ryslavý et al. 2008)

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

**Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnte der Baumpieper mit 6BP nachgewiesen werden

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
 nicht erforderlich

*V<sub>LBP2</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit*

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine Tötung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen. Auf Grund der Bestandsdichte in Brandenburg kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos jedoch ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf die lokalen Bestände der Art aus, da die Art häufig im Gebiet vorkommt. Kurzfristige Einbußen z.B. im Falle einer Nistplatzaufgabe, können schnell kompensiert werden. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt.

Darüber hinaus wird durch die Vermeidungsmaßnahme *V<sub>LBP2</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit* eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Ein Brutpaar befindet sich auf der geplanten Kranstellfläche der WEA 4. Eine anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme führt zur Beschädigung und Zerstörung einer der insgesamt 6 Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist davon auszugehen, dass sich das Revier um die Anlage herum verlagert und ein neue Fortpflanzungs- und Ruhestätte entstehen kann. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****1. Schutzstatus**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|   | <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL   |

RL Deutschland 3 (gefährdet)

RL Brandenburg 3 (gefährdet)

**2. Bestandsdarstellung****2.1 Kurzbeschreibung der Art**

Feldlerchen sind Vögel, die offenen Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation bevorzugen. In Deutschland ist sie häufig auf bewirtschafteten Äckern anzutreffen. 2008 wurde der Bestand der Feldlerche in Brandenburg mit auf 300.000 - 400.000 angegeben. (Ryslavý et al. 2008)

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnte 1BP auf der nordöstlichen Ackerfläche nachgewiesen werden.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

- nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

In der zentralen Fundopferkartei Brandenburg (DÜRR 2018, Stand: 03.2018) sind für die Art 104 Kollisionsopfer, davon 55 für Brandenburg aufgeführt. Auf Grund der Bestandsdichte in Brandenburg und der anderweitigen Lebensraumpräferenzen ist eine Kollision mit den geplanten Anlagen weitestgehend auszuschließen. Bei einzelnen Schlagopfern wird das Signifikanzschwelle nicht überschritten, wodurch das Tötungsverbot insgesamt ausgeschlossen werden kann.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sich das Brutrevier auf den angrenzenden Ackerflächen und nicht in den durch die Baufeldfreimachung betroffenen Waldstandorten befindet.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Rahmen der Kartierung wurden keine Reviere im Bereich der Bauflächen der WEA festgestellt. Diese entsprechen auch nicht den Habitatansprüchen der Art. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit auszuschließen.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Feldschwirl (*Locustella naevia*)**

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland	3 (gefährdet)
RL Brandenburg	3 (gefährdet)
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Art</b>	
Der Feldschwirl liebt offene, feucht Landschaften und kommt vor allem auf Feuchtwiesen vor. Im Zeitraum von April bis September können sie in Deutschland angetroffen werden. Anschließend fliegen sie zur Überwinterung ins tropische Afrika. 2008 wurde der Bestand des Feldschwirl in Brandenburg mit auf 4.000 - 7.000 angegeben. Er gilt somit als mittelhäufig. (Ryslavy et al. 2008)	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsgebiet konnte 2 BP auf der nordöstlichen Feuchtwiese nachgewiesen werden.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich	
<b>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</b>	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
Auf Grund der Bestandsdichte in Brandenburg und der anderweitigen Lebensraumpräferenzen ist eine Kollision mit den geplanten Anlagen weitestgehend auszuschließen. Bei einzelnen Schlagopfern wird die Signifikanzschwelle nicht überschritten, wodurch das Tötungsverbot insgesamt ausgeschlossen werden kann.	



<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>                      Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Es liegt keine erhebliche Störung vor                 </p> <p>Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sich das Brutrevier auf den nordöstlich gelegenen Feuchtwiesen und nicht in den durch die Baufeldfreimachung betroffenen Waldstandorten befindet.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>                      Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen                 </p> <p>Im Rahmen der Kartierung wurden keine Reviere im Bereich der Bauflächen der WEA festgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit auszuschließen.</p>	
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)                 </p>	

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland	-
RL Brandenburg	-
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Art</b>	
<p>Die Heidelerche bevorzugt Habitats mit niedriger, lichter Vegetation. Sitzwarten wie Kiefer und andere Bäume sind für den Lebensraum wichtig. Brutreviere sind in der Zeit von Mitte März bis</p>	

**Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Anfang Mai besetzt. Das eigentliche Brutgeschäft dauert bis Ende Juli. Im Herbst zieht die Heidelerche in ihre Überwinterungsgebiete. 2008 wurde der Bestand der Heidelerche in Brandenburg mit auf 12.000 - 20.000 angegeben. Sie gilt somit als häufig. (Ryslavý et al. 2008)

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnte 1 BP auf jung wüchsigen Kieferstandorten am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
 nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Auf Grund der Bestandsdichte in Brandenburg und der anderweitigen Lebensraumpreferenzen ist eine Kollision mit den geplanten Anlagen weitestgehend auszuschließen. Bei einzelnen Schlagopfern wird die Signifikanzschwelle nicht überschritten, wodurch das Tötungsverbot insgesamt ausgeschlossen werden kann.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sich das Brutrevier auf jung wüchsigen Kieferstandorten am nordöstlichen Rand und nicht in den durch die Baufeldfreimachung betroffenen Waldstandorten befindet.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
<p>Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Im Rahmen der Kartierung wurden keine Reviere im Bereich der Bauflächen der WEA festgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit auszuschließen.</p>	
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)</p>	

<b>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland            1 (vom Aussterben bedroht) RL Brandenburg            0 (ausgestorben oder verschollen)	
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Art</b>	
<p>Kornweihen kommen in Deutschland nur noch in Restbeständen vor. Damit ist die Kornweihe die seltenste Greifvogelart Deutschlands. Sie sind Bodenbrüter und benötigen zur Eiablage dichte Vegetationsstreifen. Die Art gilt als Mittel- und Kurzstreckenzieher mit Winterquartieren von Mitteleuropa bis Nordafrika. 2008 wurde der Bestand in Brandenburg mit 0 angegeben. Die Art ist somit in der RL Brandenburgs in der Kategorie 0 gelistet. (Ryslavy et al. 2008)</p>	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Untersuchungsgebiet konnte eine Kornweihe als Nahrungsgast kartiert werden. Sie befand sich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes.</p>	

**Kornweihe (*Circus cyaneus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
- nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Flugbewegungen in Richtung der geplanten Anlagen konnten nicht verzeichnet werden. Eine Kollision ist somit auszuschließen.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sich das Vorkommen der Art nicht in den durch die Baufeldfreimachung betroffenen Waldstandorten befindet.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Rahmen der Kartierung konnte kein Vorkommen im Bereich der Bauflächen der WEA festgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit auszuschließen.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**Kornweihe (*Circus cyaneus*)** treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)**Krickente (*Anas crecca*)****1. Schutzstatus** Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Art des Anhang I der VS-RL

RL Deutschland 3 (gefährdet)

RL Brandenburg 1 (vom Aussterben bedroht)

**2. Bestandsdarstellung****2.1 Kurzbeschreibung der Art**

Das Verbreitungsgebiet der Krickente befindet sich in Nord-Eurasien vom Atlantik bis zum Pazifik. Die Krickente tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 4.700 bis 5.400 BP (SÜDBECK et al. 2007) auf und zählt damit zu den seltenen Brutvögeln. Ihr Bestand wird insgesamt als stabil eingestuft. Das Verbreitungsbild der Krickente in Brandenburg ist sehr ungleichmäßig. Gut besiedelt werden vor allem der Nordosten Brandenburgs, die Mittlere Havel, das Teltower Land und die westliche Niederlausitz. Sehr geringe Brutdichten zeigen sich dagegen für die Prignitz und das östliche Brandenburg. Der Bestand wird auf nur 210 – 290 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2011). Seit 1995 zeigt sich eine starke Bestandsabnahme.

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum** nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet gelang der Nachweis von **1 BP** der Krickente. Das Brutrevier befindet sich am Steinpfuhl.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** gemäß LBP vorgesehen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln nicht erforderlich**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:** Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

<b>Krickente (<i>Anas crecca</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Auf Grund der Lage des Brutreviers und den fehlenden Flugbewegungen Richtung geplanten WP kann das Eintreten des Tötungsverbots ausgeschlossen werden.	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Es liegt keine erhebliche Störung vor Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sich das Brutrevier am Steinpuhl, nördlich des geplanten WP und nicht in den durch die Baufeldfreimachung betroffenen Waldstandorten befindet.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Im Rahmen der Kartierung wurden keine Reviere im Bereich der Bauflächen der WEA festgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit auszuschließen.	
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)	

<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland	3 (gefährdet)
RL Brandenburg	-

**Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)****2. Bestandsdarstellung****2.1 Kurzbeschreibung der Art**

Die Mehlschwalbe tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 830.000 – 1.2 Mio. BP (SÜDBECK et al. 2007) auf und zählt damit zu den häufigen Brutvögeln. Ihr Bestand wird langfristig betrachtet als abnehmend, kurzfristig sogar als stark abnehmend eingestuft. In Brandenburg tritt die Art flächendeckend auf. Besonders dicht besiedelt sind dabei vor allem die Städte Berlin-Potsdam, Frankfurt (Oder), Brandenburg und Königs Wusterhausen sowie die ländlichen Regionen mit ausgeprägter Viehhaltung und Weidewirtschaft. Der Bestand wird auf ca. 42.000 – 65.000 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2011) und ist in deutlicher Abnahme begriffen.

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Mehlschwalbe ist Brutvogel im UG. Eine Ermittlung ihres Brutbestandes erfolgte nicht, da sie ihre Brutplätze ausschließlich innerhalb von Siedlungsbereichen hat.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
 nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Auf Grund der Lage des Brutreviers innerhalb der Ortschaft und den fehlenden Überflügen des Untersuchungsgebietes kann das Eintreten des Tötungsverbots ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Es liegt keine erhebliche Störung vor

<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</b>
Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sich die Reviere im Siedlungsgebiet und nicht in den durch die Baufeldfreimachung betroffenen Waldstandorten befindet.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen
Im Rahmen der Kartierung wurden keine Reviere im Bereich der Bauflächen der WEA festgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit auszuschließen.
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

<b>Rauchschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland	3 (gefährdet)
RL Brandenburg	3 (gefährdet)
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Art</b>	
Die Rauchschwalbe tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 1 – 1.4 Mio. BP (SÜDBECK et al. 2007) auf und zählt damit zu den häufigen Brutvögeln. Ihr Bestand wird langfristig betrachtet als abnehmend, kurzfristig sogar als stark abnehmend eingestuft. In Brandenburg wird für die Rauchschwalbe von einem Bestand von 37.000 bis 55.000 BP ausgegangen (RYS LAVY et al. 2011). Der Bestand wird als leicht abnehmend eingestuft.	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich



**Rauchschwalbe (*Delichon urbica*)**

Die Rauchschwalbe ist Brutvogel im UG. Eine Ermittlung ihres Brutbestandes erfolgte nicht, da sie ihre Brutplätze ausschließlich innerhalb von Siedlungsbereichen hat.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
- nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Auf Grund der Lage des Brutrevier innerhalb des Stadtgebietes und den fehlenden Überflügen des Untersuchungsgebietes kann das Eintreten des Tötungsverbots ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sich die Reviere im Siedlungsgebiet und nicht in den durch die Baufeldfreimachung betroffenen Waldstandorten befindet.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Rahmen der Kartierung wurden keine Reviere im Bereich der Bauflächen der WEA festgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit auszuschließen.

**Rauchschwalbe (*Delichon urbica*)****4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)****1. Schutzstatus**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|   | <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL                              |

RL Deutschland -

RL Brandenburg -

**2. Bestandsdarstellung****2.1 Kurzbeschreibung der Art**

Der Schwarzspecht erreicht in Deutschland einen geschätzten Bestand von 30.000 – 40.000 BP (SÜDBECK et al. 2007) und gehört damit zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Sein Bestand zeigt deutschlandweit einen zunehmenden Trend. In Brandenburg wird von einem geschätzten Bestand von 3.600 – 4.700 BP ausgegangen (RYSILAVY et al. 2011). Dieser wird als stabil eingestuft.

Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht Waldgebiete (Misch- und Nadelwälder) mit einem hohem Totholzanteil sowie vermodernden Baumstümpfen (Südbeck et al. 2005). Er ist ein Höhlenbrüter, der v.a. alte Buchen und Kiefern nutzt. Die Bruthöhlen befinden sich in 6 bis 20m Höhe. Ein freier Anflug muss gegeben sein. Der Bau einer Bruthöhle dauert 23 bis 28 Tag und wird von einem Brutpaar alle 3 bis 5 Jahre begonnen (Marques, 2011). Altvögel sind das ganze Jahr standorttreu. Nur die Jungvögel streichen umher (Hölzinger & Mahler, 2001 ). Reviermarkierung erfolgen ab Ende Februar bis Mitte April. Der Brutbeginn findet meist ab Ende März/Anfang April bis spätestens Anfang Mai statt. Pro Revier legt die Art 8 bis 10 Schlaf- und Nisthöhlen an. Diese können in einem lokalen Höhlenzentrum lokalisiert sein oder im gesamten Revier verstreut. Die Reviergröße wird in Mitteleuropa mit 500-1000ha angegeben, wobei eine Mindestgröße von 250-400ha Waldfläche gegeben sein sollte (Bauer et al., 2005)

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die Art konnte mit **1 BP** im UG nachgewiesen werden. Das Brutrevier befindet sich außerhalb der durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten Flächen. Allerdings befindet es sich in unmittelbarer Nähe zur WEA 3 (ca. 40 m), wodurch ggf. mit Beeinträchtigungen der Art durch Lärm gerechnet

**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

werden muss.

In Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (LS, 2008), wird bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großem Raumanspruch/Revier vorsorglich das einzelne Brutpaar als Maßstab angesetzt, da i.d.R. die Lokalepopulation nur schwer abgegrenzt werden kann.

Daher wird im konkreten Fall das Schwarzspechtbrutpaar im Untersuchungsgebiet als lokale Population definiert. Anhand der Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen wird der EHZ bewertet. Die Siedlungsdichte (BP/100ha) (LWF, 2009) ist mit 0,01 BP/100ha sehr gering (**C**), Kiefernbestände dominieren, der Anteil an Totholz ist gering bis mittel(**C**), es sind keine Beeinträchtigungen erkennbar aber auf Grund der durch Forstarbeiten jederzeit möglichen Beeinträchtigung wird auch dieses Kriterium mit **C** bewertet.

**Erhaltungszustand C.****3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
- nicht erforderlich

*V<sub>LBP2</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit*

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (*V<sub>LBP2</sub>*) vermieden. Eine Tötung durch Rotorwirkung kann auf Grund der Anlagen Höhe und der Flughöhen der Art ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Als kritischer Schallpegel wird in der Literatur mit 58dB(A) angegeben (Garniel & Mierwald, 2010).

Dieser wird auf Grund der Nähe des Brutplatzes zur WEA 3 erreicht und die Art wird erheblich

<b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>
<p>gestört, wodurch mit einem Fluchtverhalten zu rechnen ist. Eine Verschlechterung des EHZ tritt jedoch nicht ein, da der Schwarzspecht im Revier bis zu zehn Höhlen baut und somit genügend Ausweichmöglichkeiten hat. Ggf. erfolgt nach Errichtung der Anlage auch eine Habituation an den Schallpegel. Eine Auswirkung auf die lokale Population, die den EHZ verschlechtert bzw. eine Verbesserung des Selben verhindert, ist auf Grund der gegebenen Ausweichmöglichkeiten und der möglichen Habituation an den Schallpegel daher nicht erkennbar.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzung- oder Ruhestätten beeinträchtigt.</p>
<b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)</p>

<b>Spießente (<i>Anas acuta</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
	<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
RL Deutschland	-
RL Brandenburg	1 (vom Aussterben bedroht)
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Art</b>	
<p>In Mitteleuropa kommt die Spießente nur unregelmäßig vor. Sie ist meistens als Wintergast oder Durchzügler zu beobachten und hält sich in der Zeit von September bis April in Deutschland auf. Sie sind Brutvögel der offenen Niederungslandschaften. Wälder werden gemieden. Als eine ans Wasser gebundene Art ist ein Vorkommen unmittelbar im Untersuchungsgebiet auszuschließen.</p>	

**Spießente (Anas acuta)****2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die Spießente konnte im Untersuchungsraum als Nahrungsgast nachgewiesen werden.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
 nicht erforderlich

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Unter Berücksichtigung des Lebensraums der Art ist das Eintreten des Tötungsverbots durch das Vorhaben auszuschließen.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sich die Art ausschließlich an Gewässern aufhält und nicht in den durch die Baufeldfreimachung betroffenen Waldstandorten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  
 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Rahmen der Kartierung wurden keine Reviere im Bereich der Bauflächen der WEA festgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit auszuschließen.



**Star (*Sturnus vulgaris*)**

auszuschließen.

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

In der zentralen Fundopferkartei Brandenburg (DÜRR 2018, Stand: 03.2018) sind für die Art 91 Kollisionsofoper, davon 19 für Brandenburg aufgeführt. Eine Tötung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen. Auf Grund der Bestandsdichte in Brandenburg kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos jedoch ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sich die Brutpaar südlich von Alt Madlitz und nicht in den durch die Baufeldfreimachung betroffenen Waldstandorten befindet.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Rahmen der Kartierung wurden keine Reviere im Bereich der Bauflächen der WEA festgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit auszuschließen.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Artengruppe: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Feldsperling, Star, Gänsesäger, Grünspecht, Haussperling, Kleiber, Waldkauz

**1. Schutzstatus**
 Anh. IV FFH-Richtlinie

 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
**2. Bestandsdarstellung****2.1 Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die Bachstelze besiedelt halboffene und offenen Landschaften und ist weitverbreitet. Mit Ausnahme von geschlossenen Wäldern und dicht bebauten Siedlungen kommt sie überall vor. Blaumeisen nisten primär in Nisthöhlen in Laub- und Mischwäldern. Buntspechte sind die am wenigsten spezialisierte Spechtart in Deutschland. Sie kommen daher sowohl in Laub- und Mischwäldern als auch in Parks und Kulturlandschaften vor. Die Kohl- und Sumpfmeise präferieren als Brutplatz ältere Laub- und Mischwälder, die genügend Nisthöhlen bieten. Tannenmeisen bevorzugen Nadelwälder als Lebensraum oder suchen in Mischwäldern gezielt die Nadelbäume auf. Dem Feldsperling dienen Waldränder, Hecken, Feldraine, Allen oder Gärten als Lebensraum. Stare benötigen eine Kombination aus Bäumen oder Gebäuden mit geeigneten Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation. Als Süßwasservogel bevorzugt der Gänsesäger klare Flüsse aber auch Seen und Küsten mit Baumbestand. Haussperlinge sind typische Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Grünspechte bevorzugen halboffene Landschaften wie Waldränder, Feldgehölze, Parks oder Haine. Innerhalb von Wäldern kommt er nur in aufgelichteten Bereich vor. Ein Hoher Anteil an Althölzern ist von Vorteil für die Art. Der Lebensraum vom Kleiber erstreckt sich über Straßenalleen und Gärten bis hin zu Misch- und Laubwäldern. Der Waldkauz bevorzugt als Lebensraum Laub- und Mischwälder. Auch Nadelwälder, Parkanlagen und Allen können zu seinen Lebensräumen zählen.

Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend vertreten und häufig

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**
 nachgewiesen

 potenziell möglich

Die Arten kommen verteilt im gesamten Untersuchungsgebiet vor, jedoch nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich der Anlagenstandorte.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**
 gemäß LBP vorgesehen

 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

 nicht erforderlich



**Artengruppe: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Sumpfröhmchen, Tannenmeise, Feldsperling, Star, Gänsesäger, Grünspecht, Haussperling, Kleiber, Waldkauz

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Baufeldfreimachung sind keine brutrelevanten Gehölze betroffen. Einzelne betriebsbedingte Tötungen sind nicht gänzlich auszuschließen. Da es sich aber bei allen Arten um häufige Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Tötungsrisiko für die Arten nicht signifikant erhöht.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf die lokalen Bestände der Arten aus, da die Arten häufig im Gebiet vorkommen. Kurzfristige Einbußen z.B. im Falle einer Nistplatzaufgabe, können schnell kompensiert werden. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Darüber hinaus wird durch die Vermeidungsmaßnahme V<sub>LBP2</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben betroffen.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Artengruppe: Freibrüter**

Amsel, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Schwanzmeise, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wachholderdrossel, Waldohreule, Zaunkönig,

**1. Schutzstatus** Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**2. Bestandsdarstellung****2.1 Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die genannten Arten besiedeln unterschiedliche Gehölzbiotope wie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, unterholzreiche Wälder. Der Sumpfrohrsänger brütet im Gebüsch oder in dichten Staudenbeständen meist in Gewässernähe.

Alle Arten sind über ganz Brandenburg verbreitet und mittelhäufig bis sehr häufig.

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum** nachgewiesen potenziell möglich

Die Reviere der Arten sind über das gesamte Planungsgebiet verstreut. Sie liegen jedoch nicht im Bereich der Eingriffsflächen.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** gemäß LBP vorgesehen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln nicht erforderlich

*V<sub>LBP2</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit*

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:** Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Die Reviere befinden sich nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich der Anlagenstandorte. Betriebsbedingte Kollisionen sind für die Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Artengruppe: Freibrüter**

Amsel, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Schwanzmeise, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wachholderdrossel, Waldohreule, Zaunkönig,

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld der Bauflächen siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten mäßig häufig bis sehr häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, schnell kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betreffenden Arten (Gehölze) sind vorhabensbedingt nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

<b>Artengruppe: Bodenbrüter</b>	
Goldammer, Grauammer, Fasan, Höckerschwan, Blässhuhn, Haubentaucher, Lachmöwe, Nilgans, Rotkehlchen, Schafstelze, Rohrammer, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Silberreiher, Stockente, Wachtel, Zilpzalp	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</b>	
<p>Goldammer und Grauammer kommen in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und Hecken vor. Rotkehlchen und Zaunkönig sind Bewohner von unterholzreichen Wäldern. Der Fasan und die Wachtel besiedeln offenen Feld- und Wiesenflächen mit ausreichend Deckung. Lebensraum von Höckerschwan und Blässhuhn sind v.a. Seen aber auch langsam fließenden Fließgewässer. Der Haubentaucher, die Schnatter- und die Stockente benötigt größere, stehende Gewässer. Die Schafstelze liebt feuchte Wiesen und Felder, wobei ein Gewässer in der Nähe sein sollte. Die Rohrammer lebt in mittleren bis großen Röhricht- und Schilfflächen an Gewässerrändern. Auch der Silberreiher lebt in Schilfgürteln an Gewässern. Schwarzkehlchen kommen auf offenen Flächen mit vereinzelt Gebüsch vor. Der Zilpzalp bewohnt gut strukturierte bewaldete Flächen aber auch Parks und Randbereiche von Städten.</p> <p>Die Alle Arten sind über ganz Brandenburg verbreitet und weisen einen häufigen Bestand auf.</p>	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Reviere der Arten sind über das gesamte Planungsgebiet verstreut. Sie liegen jedoch nicht im Bereich der Eingriffsflächen.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich <i>V<sub>LBP</sub>2 Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit</i>	
<b>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</b>	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
Potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von den an Gehölze gebundenen Bodenbrüter sind	

**Artengruppe: Bodenbrüter**

Goldammer, Grauammer, Fasan, Höckerschwan, Blässhuhn, Haubentaucher, Lachmöwe, Nilgans, Rotkehlchen, Schafstelze, Rohrammer, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Silberreiher, Stockente, Wachtel, Zilpzalp

vorhabensbedingt nicht betroffen. Durch die  $V_{LBP} 2$  erfolgt die Baufeldfreimachung zudem außerhalb der Vogelbrutzeit. Betriebsbedingte Kollisionen sind für die Arten nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld der Eingriffsflächen siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mäßig häufig bis häufig vorkommen und somit kurzzeitige Verluste, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, kurzfristig kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Arten sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

<b>Artengruppe: Baumbrüter</b>	
Habicht, Kormoran, Mäusebussard, Turmfalke	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</b>	
<p>Der Habicht kommt in Wäldern aller Art vor. Er nutzt aber auch Kulturlandschaften, Parks und Städte. Voraussetzung für die Besiedlung durch den Habicht sind das ausreichende Vorkommen von Beutetieren, sowie ein alter Baumbestand zur Anlage seines Horstes. Kormorane sind an Gewässer, sowohl Küsten- als auch Binnengewässer, gebunden. Der Mäusebussard ist vor allem in kleinen Waldgebieten anzutreffen, mit angrenzenden, offenen Landschaften als Jagdgebiet. Der Turmfalke ist ursprünglich ein Felsbewohner, der aber heutzutage eine Vielzahl an Türmen, hohen Häusern und Scheunen als Lebensraum nutzt. Auch Waldränder zählen zu seinem Lebensraum. Zum Jagen benötigt er offene Flächen mit niedriger Vegetation.</p> <p>Die Arten sind alle über ganz Brandenburg verbreitet und weisen einen häufigen Bestand auf.</p>	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Reviere der Arten kommen vor allem an den Waldrändern vor. Sie liegen jedoch nicht im Bereich der Eingriffsflächen.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich <i>V<sub>LBP</sub>2</i> <i>Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit</i>	
<b>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</b>	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
<p>Potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von den Baumbrütern sind nicht betroffen. Durch die <i>V<sub>LBP</sub>2</i> erfolgt die Baufeldfreimachung zudem außerhalb der Vogelbrutzeit. Betriebsbedingte Kollisionen sind für die Arten nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p>	

**Artengruppe: Baumbrüter**

Habicht, Kormoran, Mäusebussard, Turmfalke

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind unwahrscheinlich aber nicht gänzlich auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten werden jedoch nicht beeinträchtigt, wodurch die mögliche Störung unter der Erheblichkeitsschwelle liegt. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Arten sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Artengruppe: Nieschenbrüter**

Hausrotschwanz, Kuckuck, Waldbaumläufer,

**1. Schutzstatus**

- Anh. IV FFH-Richtlinie
- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

**2. Bestandsdarstellung****2.1 Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Der Hausrotschwanz weist viele unterschiedliche Lebensräume auf. Er ist sowohl im Wald als auch in Dörfern, Städten, Steinbrüchen oder Industriegebieten zu finden. Der Kuckuck ist in allen Teilen

**Artengruppe: Nieschenbrüter**

Hausrotschwanz, Kuckuck, Waldbaumläufer,

Deutschlands vertreten. Er bevorzugt Flussniederungen, Waldränder, Parks und Sumpflandschaften. Zum Teil ist sein Vorkommen auch von der Häufigkeit der passenden Wirtsart abhängig. Der Waldbaumläufer bevorzugt Nadel- und Mischwälder als Lebensraum.

Die Arten sind alle über ganz Brandenburg verbreitet und weisen einen mittelhäufigen bis häufigen Bestand auf.

**2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Reviere der Arten konnten verteilt im ganzen Untersuchungsgebiet kartiert werden. Ein Waldbaumläufer Brutplatz befindet sich auf den temporären Lager- und Montageflächen der WEA 5.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gemäß LBP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
 nicht erforderlich

*V<sub>LBP</sub>2* *Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit*

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die *V<sub>LBP</sub>2* erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, wodurch eine Tötung von Individuen vermieden wird. Betriebsbedingte Kollisionen sind für die Arten nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld der Eingriffsflächen siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mäßig häufig bis häufig vorkommen und somit kurzzeitige Verluste, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, kurzfristig kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der



<p><b>Artengruppe: Nieschenbrüter</b> Hausrotschwanz, Kuckuck, Waldbaumläufer,</p>
<p>Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nur im Fall des Waldbaumläufers betroffen. Einer seiner Brutplätze befindet sich auf temporären Lager- und Montageflächen der WEA 5. Durch den Bau der Anlage wird die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, da die Art im Plangebiet vermehrt auftritt und der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte die Art nicht übermäßig beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.</p>
<p><b>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)</p>

#### 4.2 Zusammenfassung der Konfliktanalyse Avifauna

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist für keine der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ein Verbotstatbestand erfüllt. Dementsprechend ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

#### 4.3 Fledermäuse

Im Folgenden werden der Bestand sowie die Betroffenheit der einzelnen Arten der Artengruppe Fledermäuse (alle Arten geschützt nach FFH-RL Anhang IV) in Formblättern beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Beschreibung der Arten bezieht sich dabei überwiegend auf TEUBNER et al. (2008) sowie auf PETERSEN et al. (2004).

<b>Abendsegler (Nyctalus noctula)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Anh. II FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</b>	
<p>Der Große Abendsegler ist in der Roten Liste Brandenburgs in der Kategorie 3 (DOLCH et al., 1992) und in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie V (MEINIG et al., 2009) eingestuft. Darüber hinaus ist die Art in Anhang IV der FFH-RL geführte und somit nach deutschem Recht streng geschützt. Quartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen. Entscheidend für den Großen Abendsegler sind der Erhalt alter (Höhlen-) Bäume, sowie die Förderung neuer Höhlenbäume. Jagdgebiete befinden sich je nach Nahrungsangebot über Gewässern, Wäldern, Kahlschlägen, Müllhalden, Grün- und Brachflächen, Gärten, Alleen, Talwiesen, abgeernteten Feldern, an Straßenbeleuchtungen oder über locker bebautem Gelände. Winterquartiere befinden sich meist in Höhlen dickerer Bäume. Sie können aber auch in Gebäuden und in Felsspalten sowie in Brücken oder Fledermauskästen gefunden werden. Ganz Brandenburg wird als Reproduktionsgebiet genutzt. Auch Winterquartiere sind in Brandenburg nachweisbar.</p>	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Zuge der drei Netzfänge konnten 4 Individuen, zwei adulte Männchen und zwei Juvenile, nachgewiesen werden. Das Vorkommen wurde darüber hinaus mittels Lautanalyse nachgewiesen. Die Anzahl der über Hochboxenuntersuchung aufgezeichneten Rufnachweise des Abendsegler (1.064) machen 18% aller über die Horchboxen aufgezeichneten Rufe (5.925 Rufe) aus. Es wurden keine Quartiere der Art aufgefunden.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	
<i>V<sub>LBP</sub> 1</i>	<i>Abschaltzeiten nach Windkrafteerlass 2011</i>
<i>V<sub>LBP</sub> 7</i>	<i>Entfernung von potenziellen Quartierbäumen</i>
<b>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</b>	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das	

**Abendsegler (Nyctalus noctula)**

vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. In der Schlagopferfundkartei des Landes Brandenburg wird er Abendseglern mit 1130 Totfunden, davon 588 in Brandenburg angegeben (Dürr, 2017b). Die Art gilt somit als besonders kollisionsgefährdet. Der Abendsegler nutzt das gesamte Gebiet regelmäßig. Durch die Maßnahme  $V_{AFB}1$  können betriebsbedingte Tötungen durch Kollision an den Anlagen weitestgehend vermieden werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es konnten während der Untersuchungen keine Quartiere der Art nachgewiesen werden. Eine Störung ist daher auszuschließen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es konnten während der Untersuchungen keine Quartiere der Art nachgewiesen werden.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

<b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Anh. II FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</b>	
Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste Brandenburg in Kategorie V und in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie n gelistet. Sie ist im Anhang IV der FFH-RL geführt und gilt somit als streng geschützte Art. Hauptlebensräume sind in Siedlungsbereichen zu finden. Selten sind auch Einzeltiere oder Wochenstubenkolonien in Baumhöhlen in Wäldern zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind u.a. Ufergehölze, Gewässer, Waldränder und Laub- und Mischwälder.	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Das Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet konnte mittels Lautanalyse nachgewiesen werden. In allen Untersuchungs Nächten wurden Horchboxen mit Artdifferenzierung an unterschiedlichen Strukturen im Untersuchungsgebiet ausgebracht. Mit 3920 Rufe (entspricht 56% aller aufgezeichneten Rufe) war die Zwergfledermaus die im Gebiet dominierende Art.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	
<i>V<sub>LBP1</sub> Abschaltzeiten nach Windkrafterlass</i>	
<i>V<sub>LBP7</sub> Entfernung von potenziellen Quartierbäumen</i>	
<b>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</b>	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
Die Zwergfledermaus gilt nach Windkrafterlass als schlaggefährdete Art. Sie nutzt das gesamte Gebiet regelmäßig und in hoher Intensität. Durch die Maßnahme <i>V<sub>LBP1</sub></i> können betriebsbedingte Tötungen durch Kollision an den Anlagen weitgehend vermieden werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.	

**Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)****Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung von Quartieren ist nicht zu erwarten, da es sich um eine typische gebäudebewohnende Fledermausart handelt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es konnten während der Untersuchungen keine Quartiere der Art nachgewiesen werden.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Anh. II FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</b>	
<p>Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Brandenburgs in Kategorie 3 und in der Roten Liste Deutschlands in Kategorie n geführt. Sie ist eine streng geschützte Art und findet sich in Anhang IV der FFH-RL wieder. Als Lebensraum präferiert die Rauhautfledermaus Wälder in Gewässernähe. Baumhöhlen und Baumspalten dienen ihr dabei als Sommerquartier. Winterquartiere finden sich vor allem in Spalten an Gebäuden, Holzstapeln und vermutlich auch Höhlen und Spalten in Wald- und Parkbäumen. Ganz Brandenburg zählt zum potentiellen Reproduktionsgebiet. Winternachweise erfolgten bisher lediglich in Potsdam und vor allem in Berlin mit seinem Großstadtklima (Wärmeinsel). Brandenburg hat für Durchzügler aus Nordosteuropa eine große Bedeutung.</p>	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Zuge der Netzfänge konnte ein adulte Männchen gefangen werden. Darüber hinaus konnte die Art mittels Lautanalyse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Anzahl der über Hochboxenuntersuchung aufgezeichneten Rufnachweise der Rauhautfledermaus (306 Rufe) machen 5% aller über die Horchboxen aufgezeichneten Rufe (5.925 Rufe) aus. Es wurden keine Quartiere der Art aufgefunden.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	
<i>V<sub>LBP1</sub> Abschaltzeiten nach Windkrafteerlass</i> <i>V<sub>LBP7</sub> Entfernung von potenziellen Quartierbäumen</i>	
<b>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</b>	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
<p>Die Rauhautfledermaus gilt nach Windkrafteerlass Brandenburg als schlaggefährdet durch WEA. Durch die Maßnahme <i>V<sub>LBP1</sub></i> können betriebsbedingte Tötungen durch Kollision an den Anlagen</p>	

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

weitgehend vermieden werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es konnten während der Untersuchungen keine Quartiere der Art nachgewiesen werden. Eine Störung ist daher auszuschließen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es konnten während der Untersuchungen keine Quartiere der Art nachgewiesen werden.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**4.4. Zusammenfassung Konfliktanalyse Fledermäuse**

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist für keine der im Untersuchungsgebiet planungsrelevanten Fledermausarten ein Verbotstatbestand erfüllt. Dementsprechend ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

## 4.5. Reptilien

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>1. Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Anh. II FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>2. Bestandsdarstellung</b>	
<b>2.1 Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</b>	
<p>Zauneidechsen suchen als Reptilien gezielt unterschiedliche temperierte Bereich zur Regulierung ihrer Körpertemperatur auf. Dadurch sind sie an Lebensräume mit einem starken Temperaturgradienten gebunden. Vorzugsweise kommen Zauneidechsen auf Flächen mit unterschiedlich hoher und dichter Vegetation, mit eingestreuten Freiflächen vor. Gehölze, auch Waldränder oder Wald auf Teilflächen stören nicht. Ihre Eier legt die Zauneidechsen in selbstgegrabenen Höhlen. Bevorzugt werden hier besonnte, offen oder spärlich bewachsene Stellen mit einem lockeren Boden (z.B. Sand).</p>	
<b>2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Während der Kartierungszeiten konnten insgesamt ein adultes Zauneidechsen Männchen nördlich der Zufahrtwege zur WKA 5 erfasst werden.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	
<p><i>V<sub>LBP</sub> 3 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen</i></p> <p><i>V<sub>LBP</sub>4 Reptilienschutzzaun während der Baumaßnahmen und Bauarbeiten</i></p>	
<b>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</b>	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
<p>Auf Grund der unmittelbaren Nähe des Zauneidechsenhabitats zu den Zuwegen der WEA 5 kann</p>	



**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

ein baubedingtes Töten einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten des Tötungsverbots ist durch die Vermeidungsmaßnahme  $V_{LBP4}$  Reptilienschutzzaun während der Baufeldfreimachung und Bauarbeiten und  $V_{LBP5}$  Reptilienschutzzaun während der Arbeiten zum Einlassen des Löschwassertanks vermeidbar.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es liegt keine erhebliche Störung vor

Baubedingt könnte es zu Störungen durch Lärm und Erschütterung kommen. Die Baufeldfreimachung erfolgt am Standort der WEA 5 im Wesentlichen außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse (01.03. - 30.09). Eine Störung ist somit nicht signifikant.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse befinden sich außerhalb der durch den Eingriff betroffenen Flächen. Um eine Besiedlung durch die Zauneidechse im Jahr der Errichtung der WEA auf den Bauflächen auszuschließen, erfolgt die Errichtung eines Reptilienschutzzauns während der Bauarbeiten ( $V_{LBP4}$  und  $V_{LBP5}$ ). Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen.

**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**4.6. Zusammenfassung Reptilien**

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist für die planungsrelevanten Reptilien im Untersuchungsgebiet keines der Verbotstatbestände erfüllt. Dementsprechend ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

### 5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden und/oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- *V<sub>LBP</sub> 1 Abschaltzeiten nach Windkrafterlass 2011*

Zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen an den Anlagen werden Abschaltzeiten empfohlen. Diese folgen den Angaben des Windkrafterlasses, Anlage 3: Und richten sich im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern:

1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s,
2. bei einer Lufttemperatur  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  im Windpark und
3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang
4. kein Niederschlag

Sind alle Parameter zur gleichen Zeit erfüllt, erfolgt eine automatisierte Abschaltung durch entsprechende integrierte Module in den WEA.

- *V<sub>LBP</sub> 2 Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit*

Bauvorbereitenden Maßnahmen (z. B. Rodungen) sollten außerhalb der Brutzeit (01.03. - 30.09.) durchgeführt werden, um eine erhebliche Störungen von Vögeln zu vermeiden. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist über eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass es zu keinem Auslösen von Verbotstatbeständen kommt.

- *V<sub>LBP</sub> 3 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen*

Für die Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Die ÖBB stellt sicher, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt und dass keine geschützten Arten beeinträchtigt werden. Weiterhin stellt sie sicher, dass Arbeiten außerhalb der Bauzeitenbeschränkungen zu keinem Auslösen von Verbotstatbeständen führt.

- *V<sub>LBP</sub> 4 Reptilienschutzzaun während der Baumaßnahmen und Bauarbeiten*

Um eine Beeinträchtigung der Zauneidechsenpopulation zu vermeiden ist zwischen die geplanten Zuwege zur WEA 5 und dem Zauneidechsenhabitat, inklusive des nach

Nordwesten reichenden Ausbreitungskorridors, nördlich der Zuwege ein Reptilienzaun (Folienzaun), während der Aktivitätszeit von Februar bis Oktober, zu errichten. Nach Beendigung der Arbeiten kann der Zaun entfernt werden. Während der Standzeit ist der Zaun regelmäßig durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu kontrollieren.

Der Zaun muss folgende Spezifikationen aufweisen:

- der Zaun muss eine glatte Oberfläche aufweisen, um ein Überklettern zu verhindern
- es ist über den Zeitraum der Aufstellung des Zauns sicherzustellen, dass keine Vegetation den Zaun berührt, sonst wäre ein Überklettern möglich
- er ist ca. 20 cm in den Boden einzugraben (Untergrabeschutz) und muss oberhalb eine Höhe von ca. 60 cm aufweisen

- *V<sub>LBP5</sub> Reptilienschutzzaun während der Arbeiten zum Einlassen des Löschwassertanks*

Im Bereich der angrenzenden Ackerfläche im Norden, soll nach Abschluss der Arbeiten an den WEA ein Löschwassertank in den Boden eingelassen werden. Bis spätestens Ende Februar ist der Baustellenbereich für den Tank auszugrenzen. Eine Auszäunung ist während der Bauarbeiten aufrecht zu erhalten, um ein Hineinfallen in die Baugrube zu vermeiden. Die Bauausführung hat ausschließlich im Zeitraum von Juni bis August zu erfolgen, da hier davon ausgegangen werden kann, dass die Individuen (Zauneidechse) aktiv genug sind, um Ausweichen zu können. Die Maßnahme ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu überwachen, insbesondere sofern der Zaun erst nach Ende Februar gestellt werden kann.

Der Zaun muss folgende Spezifikationen aufweisen:

- der Zaun muss eine glatte Oberfläche aufweisen, um ein Überklettern zu verhindern
- es ist über den Zeitraum der Aufstellung des Zauns sicherzustellen, dass keine Vegetation den Zaun berührt, sonst wäre ein Überklettern möglich
- er ist ca. 20 cm in den Boden einzugraben (Untergrabeschutz) und muss oberhalb eine Höhe von ca. 60 cm aufweisen

- *V<sub>LBP7</sub> Entfernung von potenziellen Quartierbäumen*

Die fünf potenziellen Quartierbäume, welche im Rahmen der Erfassung der Horst- und Höhlenbäume im direkten Vorhabenbereich kartiert wurden, sind vor der Baufeldfreimachung, vorzugsweise in der Zeit von Oktober bis Ende Februar, zu entfernen. Sofern diese außerhalb der genannten Zeiten entnommen werden sollen, sind diese im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Sofern

Fledermäuse oder Vögel nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

## **5.2. CEF-Maßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

Es sind weder Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen noch CEF-Maßnahmen vorgesehen.

## **5.3. FCS-Maßnahmen**

Es sind keine FCS-Maßnahmen vorgesehen.

## **5.4. Monitoring und Risikomanagement**

Da keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, ist ein Risikomanagement nicht erforderlich.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (Eds.). (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band II Passeriformes - Sperlingsvögel*. Wiebelsheim: Aula-Verlag.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- DÜRR, T. (2017a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg. Stand: 04.2017
- DÜRR, T. (2017b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der Fundkartei der Staatliche Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 12. 2017
- DÜRR, T. (2018): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg. Stand: 03.2018
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“
- HÖLZINGER, J. UND MAHLER, U. (2001): Nahrung und Ernährungsverhalten verschiedener Vogelarten- Ornithol. Schnellmitt. Bad.-Württ. NF
- LAG-VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW 2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2015): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte.
- LS- LANDESBETRIEB STRASSENWESEN (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
- LWF – Bayrische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2009): Erfassung & Bewertung von Arten der VS-RL in Bayern, Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) -Entwurf-, Stand: Januar 2009
- MARQUES, D. (2011): Holzbaumeister mit Schlüsselfunktion. Ornis 1/11, 12-15.
- MUGV, (2011): Niststättenerlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in

Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn - Bad Godesberg. 693 S.

ROSENAU, S. (2018): Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windenergiestandort Alt Madlitz im Land Brandenburg (Oder-Spree) -Endbericht)

RYSLAVY, T., MÄDLÖW, W., JURKE, M. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel in Brandenburg 2008  
Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4)

RYSLAVY, T. (2009): Rastbestand, Verbreitung und Habitatnutzung von Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) im Oktober 2008 in Brandenburg. Otis 17: 85-96.

Stadt und Land Planungsgesellschaft (SUL) (2017): Windpark Alt MAdlitz – Avifaunistische Untersuchungen

Stadt und Land Planungsgesellschaft (SUL) (2018): WP Alt Madlitz – Erfassung Reptilien und Ameisen

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005):  
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1:  
Fledermäuse. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008. Herausgeber  
Landesumweltamt Brandenburg. Osthavelland-Druck Velten GmbH. 191 S.